

Satzung
des

Turn- und Sportverein Reichshof 1883/1929 e.V.

in der Fassung
vom
01.01.2003

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Zweck
§ 2	Mitglieder des Vereins, sowie deren Rechte und Pflichten
§ 3	Eintritt in den Verein
§ 4	Austritt aus dem Verein
§ 5	Streichung der Mitgliedschaft
§ 6	Maßregelungen und Ausschluss aus dem Verein
§ 7	Beiträge
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Die Mitgliederversammlung
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Der erweiterte Vorstand
§ 12	Die Abteilungen
§ 13	Die Vereinsjugend
§ 14	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 15	Protokollierung der Beschlüsse
§ 16	Geschäftsjahr/Kassenprüfung
§ 17	Ordnungen
§ 18	Haftungsbestimmungen
§ 19	Auflösung des Vereins
§ 20	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Reichshof 1883/1929**“. Er hat seinen Sitz in Reichshof und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl eingetragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e. V.“).
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes NRW (einschließlich der Sporthilfe e.V.), des Kreissportbundes Oberberg, des Gemeindesportverbandes Reichshof und aller Verbände, denen die einzelnen Abteilungen zuzuordnen sind. Die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen und Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Organisationen und Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder des Vereins, sowie deren Rechte und Pflichten

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern (natürliche Personen):
 - a) Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
 - b) Jugendlichen von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Erwachsenen und
 - d) Ehrenmitgliedern.Personen die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres soll die Ehrenordnung regeln, welche durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und Vereinshäuser des Vereins unter Beachtung der Platz-, Hallen-, Haus- bzw. sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Alle Mitglieder sind entsprechend den Regelungen des § 14 dieser Satzung stimmberechtigt.

§ 3 Eintritt in den Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane maßgebend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 4

Austritt aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung (§ 5) oder Ausschluss (§6) aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat.
- (2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Maßregelungen und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Vereinsinteressen sowie gegen Anordnungen des Vorstandes bzw. der Abteilungsvorstände verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) Angemessene Geldstrafe,
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, und zwar wenn das Mitglied
- in grober Weise Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder Vereinsinteressen verletzt,
 - gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - unehrenhafte Handlungen –insbesondere unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten tätigt,

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung erheblich im Rückstand ist (ausgenommen Jahresbeitrag; vgl. § 5).
- (2) Vor der Entscheidung über eine Maßregelung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder zur Niederschrift zu den Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
 - (3) Die Entscheidung über die Maßregelung trifft der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 - (4) Gegen den Maßregelungsbeschluss ist als Rechtsbehelf die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
Bei verspäteter Berufung gegen den Maßregelungsbeschluss ist auch die Rechtmäßigkeit der Maßregelung gerichtlich nicht mehr anzugreifen.
 - (5) Der Rechtsbehelf der Berufung hat beim Ausschluss aus dem Verein keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Höhe der Beiträge, die Festsetzung von Aufnahmebeiträgen, außerordentlichen Beiträgen, Umlagen oder Dienstleistungen, welche durch die Mitglieder zu erbringen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist entsprechend den Altersgruppen (§ 2) gestaffelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen. Die Beiträge sollen mindestens in der Höhe erhoben werden, die dem Verein die Möglichkeit einräumen, öffentliche Zuschüsse zu erhalten.
- (5) Näheres soll die Beitragsordnung regeln, welche durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von € 5.000,00
 - c) Feststellung der Jahresrechnung
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Bestätigung des Jugendleiters
 - l) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in der ersten Jahreshälfte, mit mindestens folgender Tagesordnung:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Jahresberichte der Abteilungen
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Auflösung des Vereins gemäß § 19 beantragt wird.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushang im offiziellen Schaukasten des Vereins bei der der Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Eckenhagen, Hauptstr. 45, 51580 Reichshof. Außerdem kann die Einladung in einem Rundschreiben an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Oberbergische Volkszeitung und Oberbergische Anzeiger) bekanntgemacht werden.
- (7) Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 12 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung bzw. des Aushanges.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -**Mehrheit** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern,

- b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen und
 - d) von den Abteilungen.
- (11) Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -**Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit **einstimmig** beschlossen wurde.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen. Näheres soll die Finanzordnung regeln, welche durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Dem Vorstand gehören weiterhin der 2. Kassenwart, der Jugendleiter, der Sozialwart, die Frauenwartin, der Pressewart und zwei Beisitzer an. Es ist zulässig, dass Ämter – ausgenommen der Ämter des Absatzes 1- in einer Person vereinigt sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) In Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Absatzes 1. Der Vorstand ist bei nächster Gelegenheit hierüber zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan näher festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 haben jeweils Sitz und Stimme in den Abteilungsversammlungen.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so müssen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern und
- c) vom Vorstand zu benennenden Beisitzern.

§ 12

Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, Abteilungsgeschäftsführer und Abteilungskassenwart, welche von der Abteilungsversammlung zu wählen sind, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Diese sind für ihre Abteilung verantwortlich.
- (3) Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 dieser Satzung analog. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung des Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die sich aus der Erhebung ergebende Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand nach geprüft werden. § 16 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder des TUS Reichshof 1883/1929 e.V. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Alles Weitere soll die Jugendordnung regeln, welche durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Grundsätzlich sind auf der Mitgliederversammlung des Vereins bzw. auf den Abteilungsversammlungen alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Geschäftsjahr/Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§ 18

Haftungsbestimmungen

- (1) Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum oder Eigentum Dritter kann der Verursacher haftbar gemacht werden.
- (3) Der Verein ist gem. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Mitglieder des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ -**Mehrheit** beschließen oder
 - b) von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -**Mehrheit** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichshof, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit gemeinnütziger Vereine in den Orten Eckenhagen und Sinspert zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.